

# RS Vwgh 1990/11/14 89/03/0308

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.11.1990

## Index

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

KFG 1967 §103 Abs2 idF 1986/106;

KFG 1967 §103a Abs1 Z3 idF 1986/106;

KFG 1967 §134 Abs1 idF 1986/106;

## Rechtssatz

Sinn und Zweck der Bestimmung des§ 103 Abs 2 KFG liegt nicht allein darin, den Lenker eines Kfz wegen einer allfällig begangenen Übertretung bestrafen zu können. Der Zulassungsbesitzer - dies gilt nach § 103a Abs 1 Z 3 KFG auch für den Mieter - wird durch den Eintritt der Verfolgungsverjährung in Ansehung des Vorfalles, der Anlaß zum Verlangen der Behörde um Auskunft war, nicht der ihm nach dieser Gesetzesstelle obliegenden Auskunftspflicht enthoben (Hinweis E 11.9.1979, 1218/79).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989030308.X01

## Im RIS seit

19.03.2001

## Zuletzt aktualisiert am

16.01.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)